

Satzung

Junge Liberale Verden

§ 1 Name Sitz und Zweck

(1) Der Verein führt den Namen Junge Liberale Verden und hat seinen Sitz im Landkreis Verden. Er ist der Kreisverband der Jungen Liberalen Niedersachsen e.V. für den Landkreis Verden. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

(2) Zweck des Kreisverbandes ist der Einsatz für individuelle Freiheit, im Sinne des klassischen Liberalismus insbesondere im Landkreis Verden.

§ 2 Mitgliedschaft

(1) Dem Kreisverband gehören die ihm nach der Landessatzung zugeordneten ordentlichen Mitglieder an. Voraussetzungen, Erwerb und Ende der Mitgliedschaft einschließlich eines Ausschlusses wegen Beitragsrückständen sowie Verbandswechsel richten sich nach der jeweils geltenden Landessatzung. Der Kreisvorstand leitet bei ihm eingehende Mitgliedschaftserklärungen an den Landesverband weiter.

(2) Bereits verliehene Ehrenmitgliedschaften bleiben erhalten. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei, werden zu Mitgliederversammlungen eingeladen und haben dort Rede- und Antragsrecht in Sachfragen. Die Ehrenmitgliedschaft begründet kein Stimmrecht. Fördermitgliedschaften und die damit verbundenen Rechte richten sich nach den Landesregelungen.

§ 3 Organe

Organe des Kreisverbandes sind die Mitgliederversammlung, der Kreisvorstand und die Kassenprüfer.

§ 4 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan. Sie wählt und entlastet den Kreisvorstand, wählt die Kassenprüfer und ihre Stellvertreter und entscheidet über Satzungsänderungen, Beiträge und Auflösung. Sie wird vom Kreisvorstand mindestens einmal jährlich und bei Bedarf einberufen. Verlangt ein Fünftel der ordentlichen Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen in Textform eine Versammlung, ist sie ohne schuldhaftes Zögern einzuberufen.

(2) Die Einladung erfolgt in Textform, insbesondere per E-Mail, an die zuletzt mitgeteilten Kontaktdaten. Sie enthält Zeitpunkt, Ort beziehungsweise Zugang und die vorgesehenen Beschlussgegenstände. Zwischen dem Tag der Absendung und dem Versammlungstag müssen mindestens sieben Kalendertage liegen. Einzuladen sind alle ordentlichen Mitglieder sowie die Ehrenmitglieder und die dem Kreisverband zugeordneten Fördermitglieder.

(3) Der Kreisvorstand kann die Versammlung in Präsenz, hybrid oder vollständig virtuell einberufen. Bei elektronischer Teilnahme erläutert die Einladung, wie die Mitgliedsrechte ausgeübt werden können. Identität der Abstimmenden und die Vertraulichkeit geheimer Wahlen müssen gewährleistet sein. Eine ordnungsgemäß einberufene Versammlung ist unabhängig von der Zahl der teilnehmenden Mitglieder beschlussfähig.

(4) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme sowie Rede- und Antragsrecht. Gesetzliche Stimmverbote bleiben unberührt. Beschlüsse werden zu den in der Einladung hinreichend bezeichneten Gegenständen gefasst. Sofern diese Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Enthaltungen zählen nicht mit. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.

(5) Vorstandswahlen erfolgen geheim. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhält. Erreicht bei mehreren Kandidierenden niemand diese Mehrheit, findet eine Stichwahl zwischen den beiden Stimmenstärksten statt. Gleichstände zwischen Kandidierenden werden durch Los entschieden.

(6) Die Versammlung bestimmt ihre Leitung und Protokollführung und regelt ihren Ablauf durch Beschluss. Über Beschlüsse und Wahlergebnisse wird ein Protokoll geführt, das von der Versammlungsleitung in Textform bestätigt und den Mitgliedern zugänglich gemacht wird.

§ 5 Kreisvorstand und Vertretung

(1) Der Kreisvorstand besteht aus einem Vorsitzenden, einem für die Finanzen zuständigen Stellvertretenden Vorsitzenden und mindestens einer weiteren Stellvertretung. Die Mitgliederversammlung kann weitere Stellvertretungen und Beisitzende wählen und bestimmt deren Anzahl. Wählbar sind ordentliche Mitglieder des Kreisverbandes.

(2) Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Die Gewählten bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolge im Amt, solange ihre ordentliche Mitgliedschaft besteht. Eine vorzeitige Abberufung erfolgt durch Wahl einer Nachfolge mit zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen. Scheidet ein Mitglied aus, verteilt der verbleibende Vorstand dessen Aufgaben bis zur Nachwahl; diese erfolgt spätestens in der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung. Nachgewählte amtieren für die verbleibende Amtszeit.

(3) Der Kreisvorstand führt die laufenden Geschäfte, setzt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung um und regelt seine Aufgabenverteilung selbst. Er kann Personen ohne Stimmrecht beratend hinzuziehen. Seine Beschlüsse sind in Sitzungen, elektronisch oder in Textform möglich. Allen gewählten Vorstandsmitgliedern ist angemessene Gelegenheit zur Mitwirkung zu geben. Ein Beschluss benötigt die Zustimmung von mehr als der Hälfte der amtierenden gewählten Vorstandsmitglieder und ist zu dokumentieren.

(4) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitz, das für die Finanzen zuständige Mitglied und die gewählten Stellvertretungen. Jede dieser Personen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung berechtigt.

§ 6 Beiträge und Kassenprüfung

(1) Ordentliche Mitglieder leisten Beiträge. Ihre Höhe beträgt mindestens 3€ monatlich. Der Vorstand kann im Falle eines Härtefalls den Beitrag erlassen oder eine Stundung vereinbaren. Erhebung und Weiterleitung richten sich nach der Beitragsordnung des Landesverbandes.

(2) Die Mitgliederversammlung wählt jährlich zwei Kassenprüfer und zwei stellvertretende Kassenprüfer. Alle vier müssen volljährig sein und dürfen dem Kreisvorstand nicht angehören. Die Stellvertreter übernehmen bei Verhinderung oder Ausscheiden eines Kassenprüfers dessen Aufgaben in der von der Mitgliederversammlung bestimmten Reihenfolge.

(3) Der Kreisvorstand gewährt den Kassenprüfern Einsicht in die Bücher und Belege und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Geschäfts- und Finanzführung. Die Kassenprüfer prüfen die Rechnungsführung und berichten der Mitgliederversammlung vor der Entscheidung über die Entlastung.

§ 7 Ergänzende Regelungen

(1) Die für Kreisverbände verbindlichen Regelungen des Landes- und Bundesverbandes gehen vor. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

(2) Die Mitgliederversammlung kann eine Geschäftsordnung beschließen und von deren Verfahrensregeln im Einzelfall durch Beschluss abweichen. Der Kreisvorstand kann eine Finanzordnung beschließen. Diese Ordnungen dürfen weder diese Satzung noch verbindliche Verbandsregelungen oder gesetzliche Mitgliedsrechte verändern.

§ 8 Satzungsänderung und Auflösung

(1) Änderungen dieser Satzung einschließlich des Vereinszwecks benötigen zwei Drittel, die Auflösung des Kreisverbandes vier Fünftel der abgegebenen gültigen Stimmen. Über beide Gegenstände entscheidet die Mitgliederversammlung; sie müssen in der Einladung ausdrücklich angekündigt sein. Satzungsänderungsanträge sind mit der Einladung im Wortlaut mitzuteilen. Änderungen innerhalb des angekündigten Regelungsgegenstands sind zulässig.

(2) Bei Auflösung fällt das nach Abwicklung verbleibende Vermögen an Freie Demokratische Partei FDP-Kreisverband Verden

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Beschlussfassung am 09.10.2026 in Kraft.